

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
V	S0271/16	04.11.2016
zum/zur		
A0103/16 Fraktion Die LINKE/future! Fraktion Magdeburger Gartenpartei		
Bezeichnung		
Antragsberechtigung für den Magdeburg-Pass ausweiten		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		15.11.2016
Ausschuss für Familie und Gleichstellung		13.12.2016
Gesundheits- und Sozialausschuss		14.12.2016
Finanz- und Grundstücksausschuss		14.12.2016
Stadtrat		26.01.2017

Der Stadtrat möge beschließen:

Ab 1. Januar 2017 können Personen, deren Einkommen den 125%igen Bedarf nach dem Dritten Kapitel SGB XII nicht übersteigt, den Magdeburg-Pass beantragen.

Der Magdeburg-Pass wird derzeit an Leistungsempfänger nach dem SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz ausgereicht. Darüber hinaus können auch Magdeburger den Pass beanspruchen, deren Einkommen bei 110% über der Bedarfsbemessungsgrenze nach dem Dritten Kapitel SGB XII liegt.

Bei diesen Personen ist auch zu prüfen, ob es neben dem Einkommen Vermögenswerte (Vermögensbegriff nach dem SGBXII) gibt, welches entsprechend vorrangig einzusetzen ist.

Der Regelsatz (auch Regelbedarf) wird aufgrund der Verordnung zu § 28 SGB XII festgeschrieben, wurde zuletzt nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 ab 01.01.2016 festgelegt.

Ausgehend von dem dort festgelegten Regelsatz von 404 € (Regelsatzstufe I – alleinstehende Person, Haushaltsvorstand) zzgl. der Kosten der Unterkunft und Heizung für eine Einzelperson von max. 350 € nach dem derzeit gültigen Schlüssigen Konzept ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 754 €. Bis zu dieser Höhe würde der Anspruch auf den Magdeburg-Pass grundsätzlich bestehen.

Nachfolgende Übersicht zeigt die max. Einkommenshöhe bei 110 %, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt Gültigkeit hat sowie die Steigerung bei der Anwendung von 125%.

Rentenhöhe +	Prozentuale Auswirkung in €	max. fiktive Einkommenshöhe in €
bis + 10 %	75,40	829,40
bis + 25 %	188,50	942,50

Aussagen zur Anzahl der Inanspruchnehmenden können nicht hinreichend getroffen werden. Es ist davon auszugehen, dass mindestens die vorliegend abgelehnten Anträge für eine erneute Antragstellung und mögliche Bewilligung in Frage kommen könnten.

Darstellung der Ablehnungen aus den Jahren 2014, 2015, 1. Halbjahr - 30.06.2016 und Prognose bis 31.12.2016:

Jahr	2014	2015	1. Halbj 16	Prognose 2016
Anz. Ablehnungen	74	100	200	400

Es wäre mindestens von einem Anstieg der Fallzahlen in Höhe der Ablehnungen auszugehen. Selbstverständlich werden dann auch andere Bürger, die bislang nicht in den Genuss kamen, den Antrag stellen. Insbesondere Wohngeldempfänger, die bereits Kontakt zum Amt haben, wären hier die Zielpersonen. Eine Erhöhung auf 125 % würde den Empfängerkreis erheblich erweitern.

Die Erhöhung der Zahl der Inanspruchnehmer wirkt sich auf die Anzahl der ausgereichten Fahrausweise ebenso aus.

Es wird aus Sicht der Verwaltung empfohlen, die Bemessungsgrenze von 110% beizubehalten.

Borris